

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat aufgrund der §§ 23 Abs. 2, 25 und 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 31. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255) i. V. m. § 8 Abs. 2 JAG v. 19. Januar 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I, S. 255) am 16. Juli 2003 folgende Zwischenprüfungsordnung beschlossen:

**Zwischenprüfungsordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft
(Abschluss: erste juristische Staatsprüfung / erste Prüfung)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 16. Juli 2003**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Prüfungsorgan
- § 3 Bestellung der Prüfer
- § 4 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 5 Anerkennung anderer Leistungsnachweise
- § 6 Zwischenprüfungsleistungen
- § 7 Durchführung unter Prüfungsbedingungen
- § 8 Auswahl und Bewertung der Arbeit
- § 9 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 11 Leistungskontrollnachweis
- § 12 Bestehen, Nichtbestehen
- § 13 In-Kraft-Treten
- § 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

- (1) Die Studierenden* der Rechtswissenschaft haben in der Regel bis zum Ende des 4. Fachsemesters, spätestens bis zum Ende des 5. Fachsemesters, eine Zwischenprüfung abzulegen.
- (2) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie soll der Feststellung dienen, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht ist und der Studierende sich die inhaltlichen Grundlagen des Bürgerlichen Rechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium erworben hat, um das weitere Studium erfolgreich zu gestalten.

* Um Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Zwischenprüfungsordnung zu wahren, werden nicht durchgängig Doppelformen für weibliche und männliche Personen verwendet. Gleichwohl sind bei allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen stets beide Geschlechter gemeint.

(3) Ein erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfungsleistungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene im jeweiligen Rechtsgebiet.

(4) Folgende Zeiten werden auf begründeten Antrag nicht auf die Studienzeiten nach Abs. 1 angerechnet:

1. Zeiten einer förmlichen Beurlaubung i. S. d. § 7 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über das Verfahren der Immatrikulation an den Hochschulen des Landes Hessen,
2. ein Fachsemester, wenn ein Studierender nachweislich wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund längerfristig am Studium gehindert war, ohne beurlaubt zu sein,
3. bis zu zwei Semester eines Studiums der Rechtswissenschaft im Ausland, wenn der Studierende während dieses Studiums nachweislich rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen besucht und mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

§ 2

Prüfungsorgan

(1) Für die Prüfungsorganisation ist das Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaften nach Maßgabe des § 23 VI HHG zuständig.

(2) Entscheidungen nach dieser Zwischenprüfungsordnung trifft grundsätzlich der Zwischenprüfungsausschuss des Fachbereichs Rechtswissenschaften.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuss besteht aus dem Dekan als Vorsitzendem, zwei weiteren Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem studentischen Mitglied, das die Zwischenprüfung schon abgelegt haben muss. Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Ausschuss kann einstimmig Befugnisse widerruflich auf den Dekan als Vorsitzenden übertragen. Nicht übertragen werden können die Befugnisse nach § 9 Abs. 2 und 10 Abs. 1 dieser Ordnung.

§ 3

Bestellung der Prüfer

(1) Die Prüfer werden vom Zwischenprüfungsausschuss bestellt.

(2) Zu Prüfern können Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitglieder und Lehrbeauftragte nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 HHG bestellt werden.

§ 4 Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Die Teilnahme an der Zwischenprüfung setzt die Zulassung durch den Zwischenprüfungsausschuss voraus.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Anmeldung innerhalb einer vom Zwischenprüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemachten Frist. Sie wird sowohl im Studienbuch des Studierenden als auch in einer Kontrollliste mit dem jeweiligen Rechtsgebiet der Zwischenprüfungsleistung vermerkt.
- (3) Zuzulassen sind alle für das Studium der Rechtswissenschaft (Abschluss: erste juristische Staatsprüfung / erste Prüfung) an der Philipps-Universität immatrikulierten Studierenden.
- (4) Nicht zugelassen wird, wer den Anspruch auf Zulassung zu den Zwischenprüfungsleistungen an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes verloren hat.
- (5) Der Rücktritt von der jeweiligen Zulassung erfolgt auf Antrag gegenüber dem Zwischenprüfungsausschuss durch Streichung der Eintragungen im Studienbuch und in der Kontrollliste. Ein Rücktritt ist nur zulässig bis zum letzten Werktag vor Ausgabe der ersten Aufsichtsarbeit.

§ 5 Anerkennung anderer Leistungsnachweise

- (1) Wurden den Anforderungen dieser Zwischenprüfungsordnung entsprechende Studien- oder Prüfungsleistungen an anderen Universitäten erbracht, werden diese für die Zwischenprüfung anerkannt.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss. Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 6 Zwischenprüfungsleistungen

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durch Teilnahme an den Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht abgelegt. Die Anfängerübungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Zwischenprüfungsleistungen sind Leistungskontrollen in der Form von Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten. In jeder Übung werden drei Aufsichtsarbeiten und zwei Hausarbeiten angeboten. Eine Übung für Anfänger ist erfolgreich absolviert, wenn der Studierende jeweils eine Aufsichtsarbeit und eine Hausarbeit mit mindestens ausreichender Bewertung (4 Punkte) erbracht hat. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Studierende bis spätestens zum Ende des 5. Fachsemesters an einer Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht erfolg-

reich teilgenommen hat. Hat der Studierende eine Übung für Anfänger nicht erfolgreich absolviert, darf er sie einmal in dem auf den Fehlversuch folgenden Semester wiederholen.

(2) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Bewertung richtet sich nach § 16 JAG.

(3) Gegen die Bewertung der einzelnen Zwischenprüfungsleistungen kann innerhalb einer Woche nach Rückgabe schriftlich Beschwerde beim jeweiligen Prüfer eingelegt werden. Die Beschwerde ist zu begründen. Wiederholt der Studierende eine Übung, wird bei der Bewertung der zweiten Hausarbeit und der dritten Aufsichtsarbeit mit weniger als 4 Punkten die Arbeit durch einen Zweitkorrektor bewertet, der vom Zwischenprüfungsausschuss benannt wird. Weichen die Bewertungen voneinander ab, werden die Prüfer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgefordert, in einer angemessenen Frist zu einer Einigung zu kommen. Kann eine Einigung nicht erreicht werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Über die in Abs. 1 Satz 7 vorgesehene Wiederholungsmöglichkeit hinaus kann ein Studierender, der aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Zwischenprüfungsleistung in einer Übung trotz Wahrnehmung aller vorher angebotenen Prüfungsaufgaben nicht oder nicht vollständig ablegen kann, die Übung im folgenden Semester wiederholen. Die Verhinderung ist unverzüglich beim Zwischenprüfungsausschuss geltend zu machen und nachzuweisen. Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis zu erbringen, das bei Aufsichtsarbeiten in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf, bei Hausarbeiten nicht später als am Abgabetag. Von der Pflicht zur Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann ausnahmsweise vom Zwischenprüfungsausschuss befreit werden.

(5) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder geeignete Hilfsmittel zu benutzen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7

Durchführung unter Prüfungsbedingungen

(1) Die Durchführung der einzelnen Leistungskontrolle unter Prüfungsbedingungen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Hochschullehrers.

(2) Bei Aufsichtsarbeiten haben sich die teilnehmenden Studierenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren. Die Aufsichtsarbeiten sind mit dem Namen des Bearbeiters zu versehen und von diesem zu unterschreiben. Die Hausarbeiten sind ebenfalls zu unterschreiben. Sie sind darüber hinaus mit der Versicherung zu versehen, dass ihre Anfertigung ohne fremde Hilfe erfolgt ist.

(3) Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten dürfen nur unkommentierte Gesetzestexte verwendet werden.

§ 8 Auswahl und Bewertung der Arbeiten

Die Auswahl der Aufgabenstellungen und die Bewertung der Prüfungsleistungen liegen in der Verantwortung des jeweiligen Hochschullehrers. Die Bearbeitungszeit für Aufsichtsarbeiten beträgt mindestens zwei Zeitstunden. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt mindestens drei Wochen.

§ 9 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung vom Aufgabensteller mit „ungenügend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet.

(2) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche schriftlich verlangen, dass die Entscheidung vom Zwischenprüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben und nicht geheilt werden können, entscheidet auf Antrag des Prüflings oder von Amts wegen der Zwischenprüfungsausschuss, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden müssen.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen ohne Verzug, in jedem Falle aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Prüfer oder beim Zwischenprüfungsausschuss geltend gemacht werden. Werden Mängel erst später bekannt, sind sie unverzüglich nach Kenntniserlangung geltend zu machen.

§ 11 Leistungskontrollnachweis

Über die erbrachten Zwischenprüfungsleistungen in den Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht wird eine Bescheinigung erteilt.

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen

(1) Der Dekan stellt eine Bescheinigung über das Bestehen bzw. das Nichtbestehen der Prüfung aus.

(2) Nach § 68 Abs. 2 Nr. 6 HHG ist zu exmatrikulieren, wer die nach dieser Ordnung erforderliche Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Zwischenprüfungsordnung ist verbindlich für alle Studierenden, die das Studium der Rechtswissenschaft nach dem 1. September 2002 aufgenommen haben.

(2) Vor dem In-Kraft-Treten der Zwischenprüfungsordnung erfolgreich absolvierte Übungen für Anfänger werden als Zwischenprüfungsleistungen anerkannt.

(3) Bis zum Wintersemester 2004/2005 kann für den Zwischenprüfungsausschuss auch ein studentisches Mitglied gewählt werden, das die Zwischenprüfung noch nicht abgelegt hat.

Marburg, den 2. September 2003

Prof. Dr. Monika Böhm
Dekanin